

Wahlprüfsteine zur Landtagswahl 2021 in Rheinland-Pfalz/Antworten der ÖDP

1. Familienpolitik und Grundgesetz (GG)

Bereits im 5. Familienbericht (1994, Seite 21) wurde eine „strukturelle Rücksichtslosigkeit der gesellschaftlichen Verhältnisse gegenüber den Familien“ beschrieben. Das wurde besonders durch unser Rentenrecht begründet, das den wirtschaftlichen Gewinn der Kindererziehung durch die Lohnbindung der gesetzlichen Renten großenteils auf kinderlose Erwerbstätige umlenkt, obwohl die Investitionskosten weiter überwiegend von den Eltern getragen werden müssen. Diese Rücksichtslosigkeit gegenüber Eltern und Kindern wurde seitdem nicht abgebaut, sondern im Rahmen der „Gleichstellungspolitik“ eher noch weiter verschärft. Das führte und führt u.a. zu einer zunehmenden relativen Verarmung von Familien, zu erschwerten Erziehungsbedingungen und einem Geburtenmangel.

- Hält es Ihre Partei für mit dem GG (Art. 6,1) vereinbar, dass Kosten und Wertschöpfung der Kindererziehung so stark auseinanderfallen, wie das zur Zeit der Fall ist, indem die erwerbstätig gewordenen Kinder den kinderlosen Erwerbstätigen, die weniger Kinderkosten getragen haben, in der Regel höhere Renten finanzieren müssen als den eigenen Eltern?

Antwort der ÖDP: Die ÖDP fordert, die „strukturelle Rücksichtslosigkeit gegenüber den Familien“, die besonders für die gesetzliche Rente gilt, abzubauen. Wenn die erwachsen gewordenen Kinder verpflichtet werden, an alle vorher Erwerbstätigen eine Rente zu zahlen, müssen vorher auch alle Erwerbstätigen verpflichtet werden, die Kosten der Kindererziehung mit zu tragen. Nur so kann dem „Schutz der Familie“ nach Art 6 (1) GG entsprochen werden.

- Hält es Ihre Partei für mit dem GG (Art. 6,2) vereinbar, dass der Staat über die gesetzliche Zuerkennung oder Nicht-Zuerkennung staatlicher Leistungen, Eltern in ihrer Entscheidung, wie sie ihre Kinder erziehen, zu beeinflussen versucht, wie das durch die Ausgestaltung des Elterngeldgesetzes und die ausschließliche Finanzierung der Fremdbetreuung geschieht?

Antwort der ÖDP: Dem Staat ist nach Art 6 (2) GG untersagt, die Eltern zu einer vorgegebenen Art der Kinderbetreuung zu drängen. Die einseitige Förderung der Krippenbetreuung hält die ÖDP daher für verfassungswidrig. Eigenbetreuung und Fremdbetreuung von U3-Kindern sind staatlicherseits finanziell gleichzustellen.

2. „Kinderrechte“ ins Grundgesetz?

Aktuell bestehen Bestrebungen, im GG „Kinderrechte“ besonders aufzuführen. Das wird damit begründet, dass die Rechte der Kinder besser geschützt werden sollen. Tatsächlich werden die Rechte der Kinder aber heute besonders durch staatliches Eingreifen eingeschränkt. So wird etwa dem wichtigen Kinderrecht auf elterliche Betreuung durch die einseitige Finanzierung der Fremdbetreuung entgegengewirkt. Insgesamt wirkt sich die Abwertung der elterlichen Erziehungsarbeit im Sozialrecht nicht nur zum Nachteil der Eltern, sondern auch zum Nachteil der Kinder aus. Nach dem bestehenden GG sind die Eltern die wichtigsten Wahrer der Kinderrechte. Eine besondere Erwähnung im GG könnte den Eindruck vermitteln, als habe der Staat ein stärkeres Eingriffsrecht als nach dem bisherigen Wortlaut.

- Wird sich Ihre Partei dafür einsetzen, dass das Kinderrecht auf Betreuung durch die Eltern besser verwirklicht wird? Wie soll der Gefahr vorgebeugt werden, dass eine neue Passage im GG zum Vorwand genommen wird, die Erziehungsarbeit der Eltern noch stärker zu behindern, als das schon bisher geschieht?

Antwort der ÖDP: Wichtiger als eine formale Erwähnung von „Kinderrechten“ im Grundgesetz ist deren Beachtung in der Praxis. Dazu hat der Staat den Eltern den Freiraum zu schaffen, sich so um ihre Kinder zu kümmern, wie sie das selbst für richtig halten, denn sie sind in erster Linie die Wahrer des Kindeswohls. Folglich muss den Eltern die Verfügungsgewalt über das staatliche Geld zur Kinderbetreuung gegeben werden.

3. „Gleichstellungspolitik“

Die Landesregierungen tragen über den Bundesrat auch eine Mitverantwortung für die Bundespolitik. Unter dem Begriff „Gleichstellungspolitik“ versucht die gegenwärtige Bundesregierung den Eindruck zu erwecken, als diene diese der Gleichberechtigung der Geschlechter.

Tatsächlich wird aber lediglich eine Gleichstellung im Bereich der herkömmlichen Erwerbsarbeit angestrebt. Das führt zu einer weiteren Abwertung der elterlichen Erziehungsarbeit, was die Entstehung einer festen Bindung zwischen Eltern und Kind erschwert. Nach überzeugenden wissenschaftlichen Erkenntnissen belastet eine mangelnde Bindung des Kindes an die Eltern die Entwicklung von Selbstbewusstsein und späterer Lern- und Bildungsfähigkeit. Die einseitige Orientierung am erwerbsfixierten Denken führt zu einer strukturellen Benachteiligung aller Eltern, da die Erziehungsarbeit einen wesentlichen Teil ihrer Lebensarbeitsleistung ausmacht. Auch eine stärkere Einbeziehung der Väter würde an der Diskriminierung der Erziehungsarbeit gegenüber der Erwerbsarbeit nichts ändern, solange deren Honorierung verweigert wird.

Die bestehende Geringbewertung der Erziehungsarbeit ist nicht mehr zeitgemäß, weil deren wirtschaftliche Wertschöpfung (besonders aufgrund des Rentenrechts) nicht mehr allein den Eltern zugutekommt, wie das früher der Fall war, sondern allen Erwerbstätigen.

- Wird sich Ihre Partei für eine Gleichberechtigung der Mütter und Väter auf der Grundlage einer Gleichbewertung von Erziehungsarbeit und herkömmlicher Erwerbsarbeit einsetzen, auch wenn die Kinder länger als das erste Lebensjahr von den Eltern selbst betreut werden?

Antwort der ÖDP: Die Gleichberechtigung der Geschlechter ist nicht ausschließlich durch eine Gleichstellung im Erwerbsleben zu erreichen. Das führt derzeit zur Diskriminierung der elterlichen Erziehungsarbeit und zu deren Auslagerung, schlussendlich zur noch stärkeren Benachteiligung der Familie. Gleichberechtigung kann nur durch eine Gleichstellung der elterlichen Erziehungsarbeit mit Erwerbsarbeit erreicht werden. Dadurch werden dann auch Väter wieder stärker in die Erziehungsarbeit eingebunden.

4. Honorierung der elterlichen Erziehungsarbeit

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 21. Juli 2015 die Zuständigkeit für ein Betreuungsgeld für Eltern, die ihre Kinder unter drei Jahren nicht in einer Krippe oder bei einer staatlich anerkannten Tagesmutter betreuen lassen, den Ländern zugeordnet. Damit liegt

es im Verantwortungsbereich der Länder, die bisherige Diskriminierung selbst betreuender Eltern abzubauen.

- Wird sich Ihre Partei im Landtag dafür einsetzen, dass eine finanzielle Gleichberechtigung von Eltern, die ihre U3-Kinder selbst betreuen, verwirklicht wird, um eine echte Wahlfreiheit herzustellen?

Antwort der ÖDP: Wahlfreiheit für Eltern ist nur gegeben, wenn Eltern von U3-Kindern über ein Betreuungsgeld verfügen können, das etwa der staatlichen Subventionierung eines Krippenplatzes (mindestens 1000 €/Monat) entspricht, mit dem sie dann in freier Entscheidung auch einen Krippenplatz „einkaufen“ können. Wir fordern daher die Landesregierung dazu auf, sich über den Bundesrat für ein steuer- und sozialversicherungspflichtiges Erziehungsgehalt einzusetzen. Als Übergangslösung bis zur Einführung eines Erziehungsgehaltes durch den Bund ist ein Landesbetreuungsgeld in Rheinland-Pfalz einzuführen.

5. Elterngeldgesetz

Über den Bundesrat entscheiden die Länder auch mit über die Bundespolitik, wozu das Elterngeldgesetz gehört. Die Lohnorientierung des Elterngeldes („Lohnersatzfunktion“) entwertet die Kinderbetreuung zur Nichtarbeit analog von Krankheit und Arbeitslosigkeit. Diese Abwertung scheint das uralte, aber unberechtigte Vorurteil einer Minderwertigkeit der traditionell von Frauen geleisteten Betreuungsarbeit zu bestätigen und verstärkt es sogar. Das schadet vor allem den Eltern, die vor einer Geburt bereits ältere Kinder betreuten und den jungen, noch in Ausbildung befindlichen Eltern (z.B. Studenten), weil sie vor der Geburt keinen oder nur geringen Lohn hatten.

- Wird sich Ihre Partei im Bundesrat für eine Beseitigung der sich aufgrund des Elterngeldgesetzes ergebenden Diskriminierung von Mehr-Kind-Eltern und von jungen Eltern einsetzen?

Antwort der ÖDP: Das Elterngeldgesetz ist zu reformieren, weg vom Lohnersatzes aus Erwerbsarbeit, hin zu einem Lohn für die elterliche Erziehungsarbeit. Das führt auch zur Gleichberechtigung von Mehr-Kind-Eltern und jungen noch in Ausbildung befindlichen Eltern. Siehe auch Frage 4.

Antwort von:

Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)

Landesverband Rheinland-Pfalz

Neckarstr. 27-29

55118 Mainz

Tel.: 06131/67 98 20

Fax: 06131/67 98 15

E-Mail: info@oedp-rlp.de

Internet: www.oedp-rlp.de